Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 12

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worden war von seinen Bürgen). Der Bau- und Holzarbeiterverband verlangte die Streikunterstützung zurück und die Bezahlung der festgesetzten Konventionalstrafe von 100 Fr. Der aargauische Gerichtspräsident, das Bezirksgericht und das aargauische Obergericht haben diese Forderungen des Verbandes geschützt und den Streikbrecher zur Zahlung sämtlicher Kosten verurteilt.

Aus den Gerichtsverhandlungen sei folgendes angeführt: Der Anwalt des Beklagten versuchte mit dem Argument Eindruck zu machen, der Bau- und Holzarbeiterverband arbeite auf den Umsturz hin und der Streik sei nur ein Vorspiel hierzu gewesen. Eine Streikverpflichtung sei zudem rechtswidrig und unsittlich. Das Obergericht scheint zwar die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, von der die Statuten des Bau- und Holzarbeiterverbandes sprechen, als etwas rechtswidriges zu betrachten. Es stellte immerhin fest, dass ein lokaler Streik in erster Linie auf die materielle Besserstellung der Beteiligten gerichtet sei. Auch ist es der Ansicht, dass es nicht angehe, nach jahrelanger Mitgliedschaft bei einem Verband und Kenntnisnahme der Verbandsstatuten sich plötzlich über Zweck und Methoden dieses Verbandes zu entrüsten. Der Einwand, die Statuten seien nichtig, sei nicht ernst zu nehmen bei einem langjährigen Mitglied, das früher auch schon gestreikt habe. Von einer unzulässigen Beschränkung des Rechtes der Persönlichkeit durch die Streikverpflichtung könne keine Rede sein. Der Angeklagte habe seine Freiheit zugunsten der Organisation freiwillig eingeschränkt, um durch kollektive Aktion seinen eigenen Interessen zu dienen. Auch der Einwand, dass Streikunterstützungen, die zum Lebensunterhalt gegeben worden seien, nicht zurückgefordert werden dürfen, wurde vom Obergericht zurückgewiesen und die geforderte Konventionalstrafe als zulässig erklärt.

Buchbesprechungen.

Rudolf Abraham. Staats- und Verfassungslehre. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 112 Seiten. Kartoniert M. 1.90.

Es handelt sich um ein kleines Lehrbuch, das vom sozialistischen Standpunkt aus in die Fragen der Staatslehre und Verfassungskunde einführt. Zuerst werden die allgemeinen Grundbegriffe über Staat und Verfassung und die Staatsformen behandelt. Es folgt eine kurze Geschichte der deutschen Verfassung. Der ausführlichste dritte Teil erörtert die Verfassung der deutschen Republik sowie die Organisation und den Aufgabenkreis der einzelnen Staatsorgane.

Ch. Ladame. Rationalisierung im Anstaltsbetrieb. Verlag Hans Huber, Bern. 56 Seiten.

Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind leider noch ein sehr wunder Punkt in den meisten Anstaltsbetrieben. Prof. Dr. Ladame legt am Beispiel der durchgeführten Reform in der Irrenanstalt Bel-Air Genf dar, wie die Verbesserung der Anstellungsbedingungen tatsächlich eine Rationalisierungsmassnahme darstellt, die dem Betrieb nicht nur keine Mehrbelastung, sondern eine Reihe materieller und moralischer Vorteile bringt. Die in Bel-Air durchgeführten Reformen betreffen vor allem folgende Punkte: Externat für das gesamte Personal mit wenigen Ausnahmen; 48stundenwoche für das Personal im Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst; 60stundenwoche (Essenszeit inbegriffen) für das Pflegepersonal; Schichtenbetrieb. Die Durchführung und die Durchführbarkeit dieser Reformen wird im einzelnen dargestellt. Es ist sehr zu wünschen, dass diese Reformen der Anstellungsbedingungen auch in andern Anstaltsbetrieben Eingang finden, damit auch dieses Personal menschenwürdige Existenzbedingungen erhält. *W.*